

Anlage 4: Ergänzende Geschäftsbedingungen

1. Zahlungsweise (zu § 8 LRV)

- 1.1. Der Netzbetreiber behält sich vor, für zusätzlich vom Transportkunden beauftragte Ablesungen oder Abrechnungen die von dem Netzbetreiber nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB bestimmten und auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preise in Rechnung zu stellen. Ausgenommen hiervon sind Kontrollablesungen, die zu einer Korrektur des in Frage gestellten Zählerstandes führen sowie Ablesungen oder Abrechnungen, die der Anreizregulierung nach § 21a EnWG und ARegV unterliegen.
- 1.2. Der Netzbetreiber behält sich vor, für die auf Anweisung des Transportkunden vorgenommene Unterbrechung und/oder Wiederherstellung der Anschlussnutzung ein zusätzliches, auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichtes Entgelt in Rechnung zu stellen.

2. Abrechnung (zu § 9 LRV)

- 2.1. Die Netznutzungsabrechnung erfolgt in elektronischer Form mittels INVOIC / REMADV gemäß GeLi Gas (Anlage 3).
- 2.2. Der Abrechnungszeitraum für einen Ausspeisepunkt beginnt mit der Aufnahme der Netznutzung für diesen Ausspeisepunkt durch den Transportkunden.
- 2.3. Die Zahlung von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag erfolgt durch Überweisung.
- 2.4. Abrechnung für Ausspeisepunkte mit zugeordnetem Standardlastprofil (SLP):
 - 2.4.1. Der Abrechnungszeitraum umfasst in der Regel 365 Tage, im Schaltjahr 366 Tage.
 - 2.4.2. Bei unterjähriger Inbetriebnahme der Messeinrichtung oder im Fall der unterjährigen Anmeldung oder des unterjährigen Wechsels des Transportkunden beginnt der Abrechnungszeitraum mit dem Beginn der Netznutzung und läuft bis zum nächsten turnusmäßigen Ablesetermin.
 - 2.4.3. Die Rechnungslegung für Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern erfolgt im rollierenden Ableseverfahren turnusmäßig sowie nach Ablauf des Vertrages. Die Ablesung erfolgt in der Regel in folgenden Zeiträumen:
Ort: Haßfurt + Ortsteile: zwischen November und Januar des Folgejahres
Ort: Theres: zwischen November und Januar des Folgejahres.
 - 2.4.4. Der Netzbetreiber erhebt monatliche nachschüssige Abschlagszahlungen auf die Netznutzungsentgelte.

3. Sperrung und Wiederinbetriebnahme der Anschlussnutzung (zu § 11 LRV)

- 3.1. Der Netzbetreiber unterbricht auf Anweisung des Transportkunden die Netz- und Anschlussnutzung gemäß § 11 Absatz 6 des Lieferantenrahmenvertrages.
- 3.2. Eine Entnahmestelle wird nur dann entsperrt, wenn die Vorschriften des Netzbetreibers zur technischen Sicherheit erfüllt sind.
- 3.3. Aufträge für die Wiederinbetriebnahme werden in der Regel noch am gleichen Werktag ausgeführt, wenn das Wiederinbetriebnahmeformular

montags bis donnerstags bis 12 Uhr und
freitags bis 9 Uhr

vorliegt.

3.4. Auftrag zur Sperrung

Die Anweisung zur Sperrung erfolgt mit dem „Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung“ im Excel Format (Anhang 1).

3.5. Wiederinbetriebnahme der Anschlussnutzung

Voraussetzung für die unverzügliche Wiederherstellung der Netz- und Anschlussnutzung (Entsperrung) im Auftrag des Transportkunden ist das Vorliegen eines „Auftrages zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung“ gemäß Anhang 1.

- 3.6. Der Transportkunde informiert den Letztverbraucher gemäß der gesetzlichen Vorgaben über den vom Netzbetreiber festgelegten Sperrtermin und die dadurch terminierte Unterbrechung der Belieferung.

Anhang 1: Auftrag zur Sperrung / Entsperrung